Anlage 1 (Stand: 01.10.2010)

Hinweise auf gesetzliche Ansprüche bei Krankheit eines Kindes:

Arbeitsbefreiung (ohne Entgelt) und Kinderpflegekrankengeld nach § 45 SGB V

Versicherte in der **gesetzlichen** Krankenversicherung haben nach § 45 SGB V Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit gegenüber ihrem Arbeitgeber und auf Kinderpflegekrankengeld gegenüber der Krankenkasse, wenn ihr erkranktes versichertes Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung nicht übernehmen kann. Dieser Anspruch besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage, für Alleinerziehende längstens für 20 Arbeitstage. Bei mehreren zu betreuenden Kindern beträgt der Höchstanspruch 25 Arbeitstage, für Alleinerziehende 50 Arbeitstage im Kalenderjahr.

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung sowie an Ihre Krankenkasse.

Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts

Tarifbeschäftigte erhalten auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 29 TV-L. Bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahres werden vier Arbeitstage/Jahr bewilligt, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat und die Notwendigkeit zur Pflege oder Betreuung durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird.

Hier berät Sie die Personalabteilung.

Beurlaubung

Aus wichtigem Grund, z.B. bei Betreuung von Kindern, ist auf Antrag eine Beurlaubung unter Verzicht auf das Entgelt (§ 28 TV-L) möglich.

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung.

Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge für den Beamtenbereich (§ 68 NBG i.V.m. § 9a Sonderurlaubsverordnung)

Beamtinnen und Beamte erhalten Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge von bis zu vier Arbeitstagen im Urlaubsjahr bei schwerer Erkrankung eines Kindes, wenn

- dieses Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und
- 2. keine andere im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebende Person für die nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes zur Verfügung steht.

In besonderen Einzelfällen kann Sonderurlaub nach Satz 1 bis zu insgesamt 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr, bei Alleinerziehenden bis zu 16 Arbeitstagen im Urlaubsjahr, gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte durch die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege außergewöhnlich belastet wird. Urlaub nach Absatz 1 ist bei der Höchstdauer anzurechnen.